

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB0422-04

Stuttgart, 09.12.2023

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.11.2022
Betreff Einsatz des privaten PKW zur Erledigung dienstlicher Aufgaben muss fair abgerechnet werden

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Wegstreckenentschädigung für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg ergibt sich aus § 5 des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG). Hiernach erhalten Dienstreisende für Fahrten mit dem privaten Pkw grundsätzlich 30 Cent/ km. Sofern ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung des privaten Pkw besteht, werden 35 Cent/ km gewährt.

Um einen anderen Betrag, als die im LRKG festgelegten pauschalen Kilometersätze zu zahlen, wäre eine Änderung des LRKG durch die Landesregierung erforderlich. Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat hierzu auf Anfrage jedoch folgende Auskunft zur Berücksichtigung der Energiepreise und zur Umsetzbarkeit einer Erhöhung der Entschädigung getroffen:

"Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die ihren Ausdruck auch in der Reisekostenvergütung findet, gebietet es nur, die dienstlich veranlassten Mehraufwendungen zu erstatten. Bei nicht ausschließlich dienstlicher Benutzung entfallen Fixkosten wie Wertverlust, Versicherung, Steuer etc. auch auf den privaten Bereich. Die gegenwärtigen Kraftstoffkosten, die direkt der dienstlichen Veranlassung zugeordnet werden können, sind mit den geltenden Wegstreckenentschädigungssätzen von max. 35 Cent/km abgedeckt. Bei einem Kraftstoffpreis von 2,20 Euro pro Liter und einem durchschnittlichen Verbrauch von 8 Liter pro 100 km betragen die reinen Kraftstoffkosten knapp 18 Cent/ km. Bei wirtschaftlicher Betrachtung muss auch berücksichtigt werden, dass durch die Möglichkeit, die Dienstreisen ab der Wohnung abzurechnen, entsprechende Kosten für die Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte an Dienstreisetagen gespart werden. Eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung würde zudem dem Ziel, vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, zuwiderlaufen."

Demzufolge sind die aktuellen Energiepreise bereits in den Pauschalen, die das LRKG vorgibt, berücksichtigt. Eine eigenmächtige Erhöhung der Wegstreckenentschädigung durch die Stadt Stuttgart entbehrt zudem jeglicher gesetzlichen Grundlage und hätte für die Dienstreisenden auch lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Bundesbedienstete einen weitaus geringeren Kilometersatz (20 Cent bzw. 30 Cent/ km) erhalten. Darüber hinaus haben Dienstreisende die Möglichkeit, im Rahmen ihrer privaten Steuererklärung höhere Reisekosten steuerlich abzusetzen. Somit sieht die Personalverwaltung an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>